



**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Holzarbeiter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

durch zwei, die übrigen Länder durch je ein Mitglied vertreten sind. Die Kommission hält in jedem Jahre eine Sitzung ab, in der über den Stand der einzelnen Organisationen berichtet, die Tagesordnung für den nächsten Kongress festgesetzt wird und dergleichen mehr. Derartige Sitzungen, an denen die christlichen Textilarbeiterverbände aus Deutschland, Italien, Österreich, Belgien, Holland und die Schweiz mit je einem Abgeordneten beteiligt waren, fanden am 4. August 1911 zu München, Ostern 1912 und im Juli 1913 zu Gent statt. Die letztgenannte Kommissionssitzung hatte sich zum ersten Male mit Unterstützungsanträgen zu beschäftigen, und zwar wurden dem österreichischen Verbande 800 M., dem deutschen Verbande 3000 M. aus der internationalen Kasse bewilligt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines internationalen Sekretariats (gegenwärtig zu Enschede-Holland). An gemeinsamen Einrichtungen besitzt die Vereinigung außerdem die am 1. Januar 1903 ins Leben getretene internationale Unterstützungsstiftung, deren Vermögen für den 1. September 1913 auf 16273,41 Frs. angegeben wurde und aus der die oben erwähnten Beihilfen für Arbeitskämpfe gezahlt wurden. Dabei sei erwähnt, daß Unterstützungsansprüche der angeschlossenen Organisationen lediglich aus dieser Kasse befriedigt werden; besondere Sammlungen für diesen Zweck finden nicht statt. Gemeinsame Veranstaltungen sind die internationalen Kongresse.

Die Tätigkeit der Konferenzen und Kongresse richtete sich zunächst vorwiegend auf den Ausbau der christlichen Textilarbeiterorganisationen in den Ländern, die nunmehr der internationalen Vereinigung angehören, und es kann gesagt werden, daß auf diesem Gebiete die verfolgten Ziele in gewissem Grade erreicht wurden. In Belgien und Holland sowohl, wie später in der Schweiz, in Österreich und Italien haben sich zentralisierte Textilarbeiterverbände gebildet, und zwar durchweg nach dem Muster des deutschen Zentralverbandes mit den durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen. In dem Maße wie diese organisatorischen Aufgaben erledigt wurden, wandten sich die Kongresse in Vorträgen und Referaten, teilweise in Resolutionen, Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse zu, so den Fragen des Arbeiterschutzes, der Art der Lohnberechnung und der Vereinheitlichung der Lehrvorschriften (1902), der Arbeitszeit in der Textilindustrie, der Frauenarbeit, der Invaliden- und Altersversicherung (1903), des Zehnfundstundenarbeitsstages, der Tarifverträge in der Textilindustrie (1905), der Einigungsmethoden nach Muster derjenigen für die englische Textilindustrie (1907), der gelben Gewerkschaften, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitskammern (1910), der Stellungnahme zur freigewerkschaftlichen Textilarbeiterorganisation, zum politischen Massenstreit, zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der deutschen Textilindustrie (1912).

Über die zahlenmäßige Wirkung der gegenseitigen Vereinbarungen lassen sich nur wenige Angaben bringen, die den deutschen Textilarbeiterverband betreffen. Auf Grund des Kartellvertrags sind im Jahre 1912 21 seiner Mitglieder in ausländische Organisationen übergetreten, während im gleichen Zeitraum 42 Ausländer vom deutschen Verbande übernommen wurden. Der gegenseitige Mitgliederaustausch hält sich also in bescheidenen Grenzen. Auch das gegenseitige Unterstützungswoesen scheint größere Aufwendungen nicht zu veranlassen: Der deutsche Verband zahlte im Jahre 1912 ausländischen Mitgliedern an Reiseunterstützung insgesamt 390 M.

#### Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Weit weniger ausgebildet als die vorstehend geschilderten sind die internationalen Beziehungen bei den übrigen, hierfür noch in Frage kommenden christlichen Organisationen, obwohl sie teilweise nicht später angeknüpft wurden als die der Textilarbeiter.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, der sich bereits im Jahre 1899 zentral organisiert hatte und am 31. Dezember 1912: 17 459, im Durchschnitt des gleichen Jahres 17 280 Mitglieder besaß, trat schon bald nach seiner Gründung mit den schweizerischen Organisationen in Verbindung, die durch Informationen in der Presse und aus einem in das andere Land reisenden Mitglieder zuwege kam. Im Laufe des Jahres 1901 hatten sich diese Beziehungen so weit festgestellt, daß im Dezember zwischen dem deutschen Verbande und den in der Schweiz bestehenden, der Zentralstelle St. Gallen angeschlossenen christlichen Holzarbeitergewerkschaften ein förmlicher Kartellvertrag abgeschlossen wurde, der am 1. Januar 1902 in Kraft trat und bis zum September 1906 unverändert in Geltung blieb. Der Vertrag bestimmt zunächst, daß ordnungsmäßig abgemeldete Mitglieder beider Organisationen ohne Eintrittsgeld und mit gleichen Rechten wie die eigenen gegenseitig aufgenommen werden sollen, und daß der Übergang innerhalb von sechs Wochen nach der Abmeldung zu erfolgen hat. Hauptgegenstand indessen ist die Regelung der Reiseunterstützung, für die feste Normen aufgestellt werden: mindestens 52 Wochenbeiträge Vorbedingung; Reiseunterstützung in Höhe von 50 M. täglich wird nur gezahlt, wenn der Beanspruchende mindestens 25 km zurückgelegt hat; Höchstbetrag der Reiseunterstützung 12 M. jährlich; ist die Hälfte des Höchstbetrages auf einer Reisetour gezahlt, so erfolgt weitere Unterstützung nur, wenn dem Betreffenden Beschäftigung zu den ortsüblichen Bedingungen nicht nachgewiesen werden kann. Des weiteren verpflichteten sich beide Verbände, ihren Mitgliedern den Buzug nach Streikorten zu untersagen und sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse im Verbandsleben auf dem Laufenden zu halten.

Im September 1906 wurde der Kartellvertrag auch auf den Verband christlicher Holzarbeiter Österreichs ausgedehnt und in veränderter Form bis zum September 1907, weiterhin mit einigen kleinen Erweiterungen bis zum September 1909 beibehalten. Als dann erhielt er durch eine abermalige kleine Erweiterung (Abs. 2 des § 2 wurde neu eingeschoben) die folgende Fassung, in der er gegenwärtig besteht:

§ 1. Die Mitglieder der drei Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandsplikten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuammlung sechs Wochen nicht übersteigt.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchem der Übergang erfolgt.

Der Übergang gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verband entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übergang durch die Eintragung in das Mitgliedsbuch vollzogen wurde.

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zug nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt vorläufig für ein Jahr.

Im Jahre 1912 fand gelegentlich des Verbandstages des christlichen Holzarbeiterverbandes eine Besprechung mit den anwesenden Vertretern ausländischer Organisationen statt, die zur Erneuerung des Kartellvertrags mit Geltung bis zum 1. August 1915 führte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung auch auf den christlichen Holzarbeiterverband in Belgien ausgedehnt.

Weitere den vier Verbänden gemeinsame Einrichtungen bestehen nicht. Gemeinsame Kongresse werden nicht abgehalten; dagegen sind die Kartellverbände gewöhnlich auf den Generalversammlungen der einzelnen Landesverbände vertreten, was auch — wie vormeg erwähnt sei — bei den übrigen nachstehend erwähnten Organisationen der Fall ist.

Bon den Vertragsverbänden ist der deutsche bei weitem der stärkste. Am Schlusse des Jahres 1912 erstreckte sich die Geltung des Kartellvertrags auf 24 066 Personen. Davon entfielen auf die Verbände in

Deutschland	17 459
Belgien	3 700
Österreich	2 014
Schweiz	893

Obwohl der Vertrag keinerlei Bestimmungen über materielle Unterstützung von Arbeitslämpen enthält, hat eine solche doch gelegentlich stattgefunden. So wurden dem belgischen Verband im Jahre 1912 vom deutschen Zentralverband 1000 M überwiesen.

Über den Umfang des auf Grund der vertraglichen Abmachungen eingetretenen Mitgliederaustauschs und des gegenseitigen Unterstützungswechsels liegen Angaben nicht vor.

#### Zentralverband christlicher Lederarbeiter.

Der Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter (seit 1907: Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands) entstand im Jahre 1900; seine erste Generalversammlung hielt er am 1. November 1901 ab; am 31. Dezember 1912 besaß er 5986, im Durchschnitt des gleichen Jahres 5756 Mitglieder.

Schon bald nach seiner Gründung bildeten sich Beziehungen zu den schweizerischen Berufsgenossen heraus, die durch einen am 1. April 1904 in Kraft getretenen, zwischen dem deutschen Verband und der in St. Gallen bestehenden christlichen Gewerkschaft der Bekleidungsbranche geregelt wurden. Als Muster wurde der internationale Vertrag der Holzarbeiter (siehe S. 125) benutzt, nur wurde der Höchstbetrag der jährlich gewährten Reiseunterstützung etwas niedriger, auf 10 M, angesetzt. Die Unterstützungsfrage führte indessen sehr bald zu Streitigkeiten. Durch die ungleichen Grundlagen für ihre Bemessung fühlten sich die deutschen Mitglieder in der Schweiz gegenüber den schweizerischen benachteiligt, und so wurde das Vertragsverhältnis im Jahre 1906 wieder gelöst. Das unregelte Verhältnis erwies sich indessen den Interessen der beiden Verbände so wenig förderlich, daß im Jahre 1907 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, dessen

Geltungsbereich dadurch erweitert war, daß inzwischen die schweizerischen Arbeiter des Bekleidungsgewerbes sich zentral organisiert hatten. Auch dieser Vertrag ist dem der Holzarbeiter von 1907 nachgebildet und enthält die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Übertritts der Mitglieder, ihrer Fernhaltung von Streik- oder Aussperrungsorten und der gegenseitigen Berichterstattung. Über die Unterstützungen wird — vom Vorbild abweichend — bestimmt, daß die übergetretenen Mitglieder bei ihrem Übertritt nur Anspruch auf Reiseunterstützung haben; für den Bezug der anderen Unterstützungen mit Ausnahme der bei Streiks, Aussperrungen und Ähnl. ist die Erfüllung der jeweils von einem der beiden Verbände vorgesehenen Werkezeit notwendig. Für die Berechnung der Reiseunterstützung werden gewisse Grundsätze festgelegt. Von der früheren Festsetzung eines jährlichen Höchstbetrags ist abgesehen worden. Die Berechnung geschieht nach dem Satz von 2 M bezw. 2 Gts. für einen Kilometer und darf 2 M bezw. 2 Francs nicht übersteigen.

Im Jahre 1909 trat der Verband christlicher Lederarbeiter Österreichs der internationalen Vereinbarung bei. Ein am 1. November 1909 in Kraft getretener Kartellvertrag weicht von dem mit der Schweiz geschlossenen im wesentlichen nur insofern ab, als die übergetretenen Mitglieder beim Übertritt nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen ihres neuen Verbandes haben, und als für die Reiseunterstützung keine festen Sätze angenommen wurden.

In der Folgezeit richteten sich die Bestrebungen darauf, sich auf einen den drei Parteien gemeinsamen, gleichlautenden Vertrag zu einigen. Ein solcher ist am 11. September 1911 in Wirksamkeit getreten und hat folgenden Vorlaut:

1. Die Mitglieder obengenannter (Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands, Verband christl. Lederarbeiter Österreichs, Verband der Bekleidungsbranche der Schweiz) Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verbande ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuammeldung 6 Wochen nicht übersteigt.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in dem der Übertritt erfolgt.

3. Die Reise- bzw. Wanderunterstützung ist beim Übertritte von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reiselegitimationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen sein und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein.

4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgetragen sind.

5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauch. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes einzuhändigen.

Dieser Vertrag beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarung hat keine bestimmte Dauer. Das wurde für zweimalig gehalten, um jederzeit in der Lage